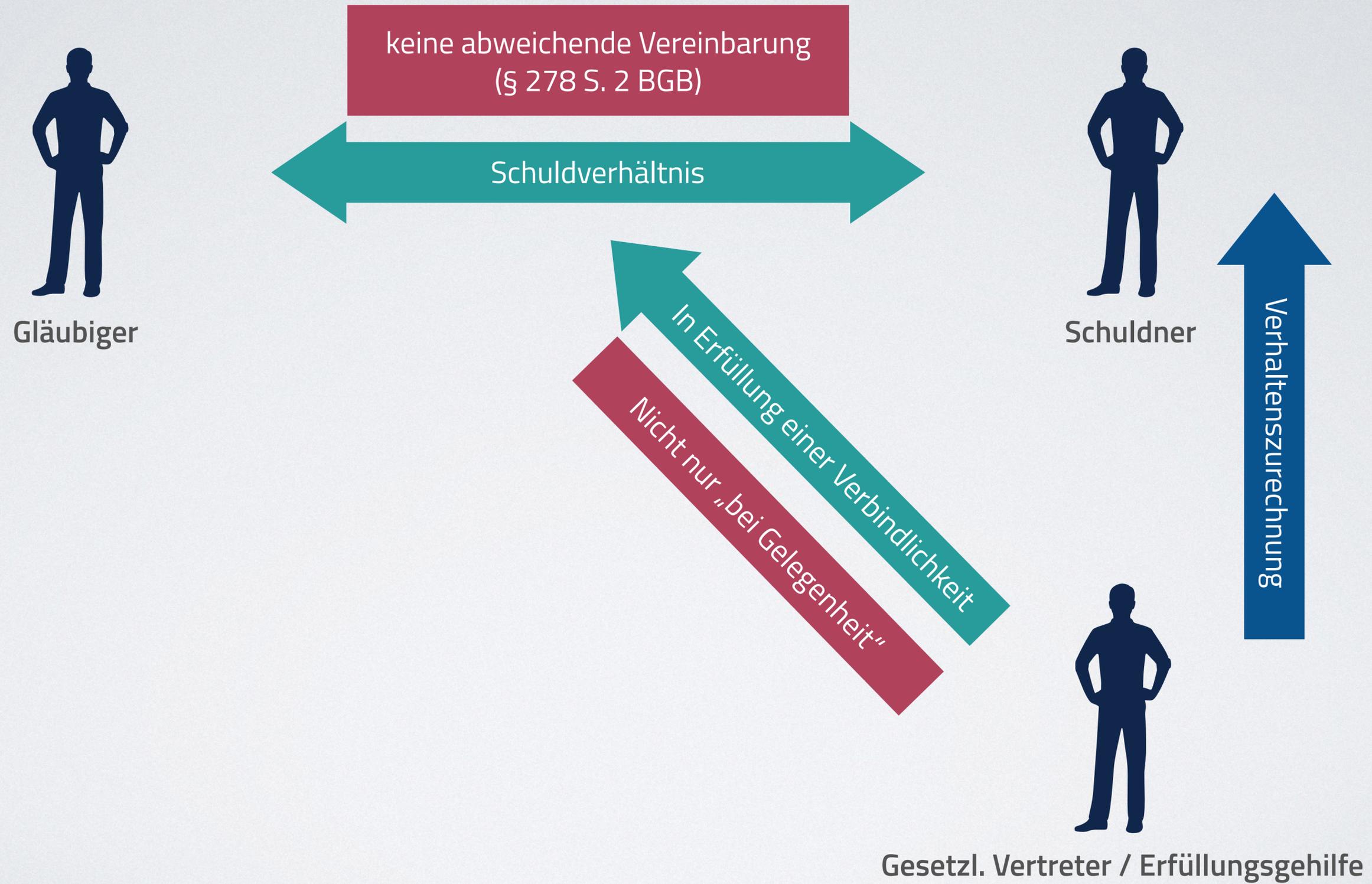


Schuldrecht AT

# Verantwortlichkeit des Schuldners für fremdes Verschulden (§ 278 BGB)

- § 278 BGB ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern eine Zurechnungsnorm im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse.
- § 278 BGB beinhaltet eine **Ausnahme vom Verschuldensprinzip** des § 276 I 1 BGB, weil er auf ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erfüllungsgehilfen abstellt und nicht auf eines des Schuldners selbst.
- Bei Ansprüchen auf deliktischer Grundlage ist § 278 BGB nicht anwendbar, sondern der Geschäftsherr haftet gemäß **§ 831 BGB** für vermutetes eigenes Verschulden, wenn sein Verrichtungsgehilfe einen Dritten schädigt. § 831 BGB ist eine Anspruchsgrundlage, die bei der Hilfsperson (dem Verrichtungsgehilfen) nur Rechtswidrigkeit verlangt und ein eigenes Auswahl- und Überwachungsverschulden des Geschäftsherrn voraussetzt.
- Nach **§ 31 BGB** haften juristische Personen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit für ihre Organe. § 31 BGB enthält keine Anspruchsgrundlage, sondern eine Zurechnungsnorm, und verdrängt § 278 BGB als *lex specialis*.



- § 278 BGB ist keine eigene Anspruchsgrundlage, sondern eine **Zurechnungsnorm** im Rahmen bestehender Schuldverhältnisse.
- **Erfüllungsgehilfe** ist, wer nach den tatsächlichen Gegebenheiten bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit des Schuldners mit dessen Willen als dessen Hilfsperson tätig wird.
- Der Hilfspersonen muss der Schuldner **„sich bedienen“**; das schließt es aus, dem Schuldner Tätigkeiten anderer zuzurechnen, wenn er diese nicht gewollt und gebilligt hat.
- Der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe muss **in Erfüllung einer Verbindlichkeit** des Schuldners handeln. Eine Handeln des Gehilfen nur „bei Gelegenheit“ der Erfüllung ist dem Schuldner nicht nach § 278 BGB zurechenbar.
- Rechtsfolge des § 278 BGB ist eine **Zurechnung des Verhaltens**. Maßstab ist, ob das Verhalten des gesetzlichen Vertreters bzw. Erfüllungsgehilfen, gedacht als ein Verhalten des Schuldners, eine rechtswidrige und schuldhaft Pflichtenverletzung darstellen würde.